

**Gesundheit und
Verbraucherschutz**
Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung

Auskunft

Mein Zeichen

53.7 / 00 90-30-15/20 Ki

28.04.2020

Vollzug des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen (IFG NRW);
Ihr Antrag vom 30.03.2020; geändert mit E-Mail vom 14.04.2020

1. auf Grundlage von § 4 Abs. 1 IFG NRW lehne ich Ihren Antrag auf Zugang zu Informationen zu den hier im Jahr 2019 gestellten Anträgen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) teilweise ab.

2. Diese Entscheidung ist gebührenfrei.

BegründungI.

Mit E-Mail vom 30.03.2020 stellten Sie hier einen Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW), nach dem Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen (UIG NRW) und dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG). Aufgrund meiner Anhörung vom 06.04.2020 wandelten Sie Ihren Antrag mit E-Mail vom 14.04.2020 ab und begehren nun folgende Informationen:

1. „Wie viele Anträge nach dem VIG erreichten Ihre Behörde im Jahr 2019?“
2. „Wie viele dieser Anfragen wurden bislang abschließend bearbeitet?“
3. „In wie vielen Fällen erfolgte eine wie von den Antragstellern beantragte Auskunft?“

II.

Diesen Bescheid stütze ich auf §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 IFG NRW, für dessen Erlass ich zuständig bin.

Umweltinformationen sind hier nicht betroffen. Ebenso ist der sachliche Geltungsbereich des VIG nicht betroffen, so dass hier die Gewährung des Zugangs

Öffnungszeiten

Mo - Do 08.00 - 16.30 Uhr

Fr 08.00 - 12.30 Uhr

und nach Vereinbarung

Dienstgebäude

Platanenallee 16

59425 Unna

1. OG, Raum 116

Bus und Bahn

Servicezentrale fahrtwind

Fon 01806 504030

(20 Ct./Anruf im Festnetz,

max. 60 Ct./Anruf mobil)

www.fahrtwind-online.de

Zentrale Verbindungen

Fon 02303 27-0

Fax 02303 27-1399

post@kreis-unna.de

www.kreis-unna.de

Bankverbindung

Sparkasse UnnaKamen

IBAN:

DE69 4435 0060 0000 0075 00

BIC: WELADED1UNN

zu Informationen nach dem IFG NRW in Frage kommt.

Gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW hat jede natürliche Person nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen.

Der Anspruch aus Absatz 1 zielt auf die bei einer öffentlichen Stelle bereits vorhandenen Informationen ab. Hieraus ergibt sich, dass die Behörden weder verpflichtet sind Informationen zu beschaffen oder aufzubereiten, noch Informationen zu rekonstruieren, die bereits vernichtet oder archiviert wurden.

Die von Ihnen beantragten Statistiken werden hier nicht oder nur zum Teil geführt. Diese müssten hier erst arbeitsaufwändig erstellt werden. Ein Informationsrecht aus § 4 Abs. 1 IFG NRW besteht daher in diesem Fall nur zum Teil.

Gemäß Ihrer Anfrage teile ich Ihnen mit, dass hier im Jahr 2019 insgesamt 119 Anträge nach dem VIG gestellt wurden und diese alle abschließend bearbeitet wurden. Die Auskünfte erfolgten in der Regel postalisch. In wie vielen Fällen eine Entscheidung im Sinne des Antragstellers erfolgte, müsste hier erst aufwändig recherchiert werden. Diese Auskunft kann Ihnen daher nicht erteilt werden.

Sie baten in Ihrem Antrag um die Übersendung der begehrten Informationen in elektronischer Form. Hier ist es jedoch aufgrund der Tatsache, dass nach Auskunft des Datenschutzbeauftragten für den Kreis Unna ein sicherer Versand der Daten per einfacher E-Mail nicht gewährleistet ist, sach- und ermessengerecht, den Informationszugang in Schriftform zu gewähren.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 IFG NRW:

Nach § 13 Abs. 2 IFG NRW hat jeder das Recht die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als Beauftragte oder Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

